



## **Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

### **Präambel**

Der Elternbeitrag für Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, wird ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 (1) Nr. 3 und (3) SGB VIII i. V. m. § 25 (7) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 15.05.2020.

Diese Satzung bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Angeboten, die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen sind.

Kinder, für die eine Übernahme des Elternbeitrages nach der vorgenannten Rechtsgrundlage beantragt wird, müssen ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Der im Falle eines Anspruches auf Ermäßigung oder Erlass entstehende Einnahmeausfall wird dem Träger durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde erstattet.

### **§ 1 Festsetzung des Elternbeitrages**

Der Träger der Einrichtung legt die Höhe des Elternbeitrages durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 25 (2) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen können in eigener Verantwortung den Elternbeitrag unterhalb der vorgenannten Grenzen festsetzen. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht erstattet.

### **§ 2 Übernahme der Elternbeiträge**

Maßgeblich für die Berechnung des Elternbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des Zwölften Buches (SGB XII) entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten und erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen **unter** der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung eines Kostenbeitrages der Eltern **nicht zuzumuten**.

**Übersteigt** das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind **50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze** als Elternbeitrag einzusetzen (§ 25 (7) KiTaG).

### **§ 3 Geschwisterermäßigung**

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 25 (6) KiTaG auf Antrag den Elternbeitrag

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %) .

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Elternbeitrages.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

### **§ 4 Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen**

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeiten der Übernahme des Elternbeitrages nach den Punkten 2, 3 und 4 dieser Satzung sowie das entsprechende Verfahren hin.

Um eine wohnortnahe Hilfestellung zu ermöglichen, ist der Antrag auf eine einkommensabhängige Ermäßigung bei der zuständigen Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung (zuständige Verwaltung) zu stellen.

Von der zuständigen Verwaltung erhält der Antragsteller nach Prüfung der einkommensbedingten Ermäßigungsvoraussetzungen - im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - einen rechtsmittelfähigen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung, welcher beim Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist direkt beim Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen und wird von diesem bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt.

Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung (siehe Punkt 2) unter Berücksichtigung des Bescheides der zuständigen Verwaltung über die einkommensbedingte Ermäßigung und ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen nach Punkt 4 (Geschwisterermäßigung).

**Die Ermäßigung wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.**

Für den Antrag ist das vom Jugendamt ausgegebene Formular zu verwenden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen vom 01.04.2017 werden zum 31.07.2020 aufgehoben.